

Datum  
Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter/in  
Ersteller/in  
Vorgangsnummer  
Sammelvorgangs-Nr.  
E-Mail

---

## Vorladung

gegen **Ihren Sohn** wird ein Ermittlungsverfahren aus folgendem Grund geführt:

Gemäß § 163a StPO (Strafprozessordnung) ist dem/der Beschuldigten die Gelegenheit zu geben, sich zu der/den Beschuldigung/en zu äußern, die vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen, zu Gunsten sprechende Tatsachen geltend zu machen und zur Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.

Diese Rechte stehen gem. § 67 JGG (Jugendgerichtsgesetz) auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zu. Dazu gehört grundsätzlich auch das Recht, bei der Vernehmung des/der Beschuldigten anwesend zu sein. Die Rechte des gesetzlichen Vertreters zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch dem Erziehungsberechtigten zu. Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte des Erziehungsberechtigten ausüben.

Aus diesem Grund bitte ich Ihren Sohn

**am , um Uhr, das Zimmer:**

Eine Begleitung des Jugendlichen durch einen Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter ist

Ich bitte mitzubringen, bzw. mitzugeben:  diese Vorladung und Ausweispapiere

Sollte die Wahrnehmung des genannten Termins nicht möglich sein, bitte ich Sie um eine telefonische oder schriftliche Mitteilung an die oben genannte Dienststelle. Bei Nichterscheinen ohne Angabe von Gründen gehe ich davon aus, dass von dem Recht der Aussageverweigerung Gebrauch gemacht wird. Diese Entscheidung steht Ihnen frei. Sie sollten jedoch berücksichtigen, dass keine Verpflichtung besteht, vor dem Abschluss der Ermittlungen nochmals Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ebenso kann auch nicht mit einer staatsanwaltlichen oder richterlichen Vernehmung gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

---

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)